Ordnung

zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 31.08.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt nach § 51a Abs. 3 S. 1 HG NRW das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende. Sie gilt für alle Studierenden der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende ist der Ordnungsausschuss.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ordnungsausschusses sind
 - 1. der*die Rektor*in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
 - 2. zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 3. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
 - ein*e Vertreter*in der Abteilung für Hochschulrechtliche Angelegenheiten mit der Befähigung zum Richteramt als Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (3) Der Ordnungsausschuss beschließt über die Ordnungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, über die Ordnungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 (Exmatrikulation) einstimmig.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 und ihre jeweils bis zu zwei Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppensprecher*innen vom Senat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 2, 3 und 5 beträgt zwei Jahre. Der*die Rektor*in ist der*die Vorsitzende des Ausschusses.
- (5) Der Ordnungsausschuss wird administrativ von der Abteilung für Hochschulrechtliche Angelegenheiten unterstützt.

§ 3 Ordnungsverstöße

Nach § 51a Abs. 1 HG NRW begeht ein*e Studierende*r einen Ordnungsverstoß, wenn sie*er

- durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Tätigkeit eines Universitätsorgans, die Durchführung einer Universitätsveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - ein Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
- wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
- 3. Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
- 4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds droht.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Ordnungsverfahren vor dem Ordnungsausschuss wird durch die*den Vorsitzende*n des Ordnungsausschusses nach Erlangung der Kenntnis über den Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 vorliegt, eingeleitet.
- (2) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt. Studierenden, gegen die der Verdacht eines Ordnungsverstoßes nach § 3 besteht, ist i. S. d. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. Der Ordnungsausschuss berät über die Ermittlungsergebnisse und mögliche Ordnungsmaßnahmen. Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 vorliegt, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 5. Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass kein Ordnungsverstoß nach § 3 vorliegt, stellt er das Ordnungsverfahren ein. Das Gleiche gilt, wenn der Ordnungsausschuss zwar zu dem Ergebnis kommt, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 vorliegt, die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 5 aber für nicht verhältnismäßig hält. Beteiligte Studierende, gegen die der Verdacht eines

- Ordnungsverstoßes nach § 3 besteht, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.
- (4) Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (6) Sofern der jeweilige Ordnungsverstoß gleichzeitig Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ist, ist das Strafverfahren abzuwarten, sofern nicht fortwährende Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder Nr. 4 ein sofortiges Einschreiten erforderlich machen. In dieser Zeit ruht das Ordnungsverfahren an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird nach Abschluss des Strafverfahrens unter Berücksichtigung dessen Ergebnisses fortgesetzt.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Nach § 51a Abs. 2 S. 2 HG sind Ordnungsmaßnahmen
 - 1. der Ausspruch einer Rüge,
 - 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 - 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 - 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester.
 - 5. die Exmatrikulation.
- (2) Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ausgesprochen werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vor.
- (3) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgelegt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster speichert personenbezogene Daten zu verhängten Ordnungsmaßnahmen in der Akte der Studierenden in dem für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Umfang. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.07.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 31.08.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.09.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels